

Information

zur Anforderung von Personenstandsunterlagen

Stand: Januar 2016

Zu jedem in **Braunschweig** beurkundeten **Personenstandsfall** (Geburt, Eheschließung/ Lebenspartnerschaft, Sterbefall) können **vom Standesamt Braunschweig** innerhalb der Fortführungsfristen (§ 5 Abs. 5 PStG) nachträglich Originalurkunden oder beglaubigte Abschriften der Einträge in beliebiger Anzahl ausgestellt werden.

Die Beantragung der Urkunden ist persönlich oder schriftlich (auch online, per Email oder formlos per Fax) möglich.

Was wird benötigt?

Bei persönlichem Erscheinen zur Beantragung/Abholung	Bei schriftlicher Anforderung
<ul style="list-style-type: none">• Personalausweis des Antragstellers• Angaben zu der beurkundeten Person bitte <u>so genau wie möglich</u> (Familien- ggf. auch Geburtsname, Vorname/n Geburts-/Heirats-/Sterbedatum und -ort)• Angaben zum Verwendungszweck der Urkunde (z. B. Eheschließung, Beantragung eines Reisepasses, Rentenzwecke,...)	<ul style="list-style-type: none">• Ihre genaue Anschrift (zur Übersendung der Urkunde)• Angaben zu der beurkundeten Person bitte <u>so genau wie möglich</u> (Familien- ggf. Geburtsname, Vorname/n Geburts-/Heirats-/Sterbedatum und -ort)• Angaben zum Verwendungszweck der Urkunde (z. B. Eheschließung, Beantragung eines Reisepasses, Rentenzwecke,...)
<ul style="list-style-type: none">• ggf. Vollmacht der/des im Eintrag Genannten / Nachweis über den Grad der Verwandtschaft zu der/dem im Eintrag Genannten (Stammbaum)• ggf. Nachweis des Sozialversicherungsträgers/ des Amtsgerichts / über rechtliches Interesse	<ul style="list-style-type: none">• ggf. Vollmacht der/des im Eintrag Genannten / Nachweis über den Grad der Verwandtschaft zu der/dem im Eintrag Genannten (Stammbaum)• ggf. Nachweis des Sozialversicherungsträgers/ des Amtsgerichts / über rechtliches Interesse

Besonderheiten:

In der Bundesrepublik Deutschland dürfen Personenstandsunterlagen und Auskünfte aus den Personenstandsbüchern nach § 62 des Personenstandsgesetzes (PStG) nur Behörden und **berechtigten Personen** erteilt werden. Dazu gehören

- die/der Betroffene selbst (sowie deren/dessen Ehegatte/Lebenspartner),
- Angehörige in gerader Linie (Abkömmlinge und Vorfahren).

Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung von Urkunden und Auskünften, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Geschwister haben bei Geburts- oder Sterbefallauskünften lediglich ein berechtigtes Interesse darzulegen. Die Prüfung erfolgt durch das Standesamt.

Gebühren bzw. Kosten

Die Gebühren für die Ausstellung einer Personenstandsurkunde betragen
Für jedes weitere Stück (Zweitschrift) der Urkunde reduziert sich der Preis bei gleichzeitiger Beantragung auf die Hälfte (5,00 EUR).

10,00 EUR.

Zahlungsweise

Bitte fügen Sie Ihrer schriftlichen Anforderung zur Begleichung der anfallenden Gebühren

- einen Verrechnungsscheck oder
- überweisen die Gebühren vorab **unter Angabe des genauen Kassenz Zeichens – 721100002782/NAME* –** auf das Konto der Stadtkasse Braunschweig, IBAN: DE2125050000000815001 BIC: NOLADE2HXXX bei der Nord/LB Landessparkasse.

Postwertzeichen (Briefmarken) sind kein gültiges Zahlungsmittel und werden daher nicht akzeptiert.

- | |
|---|
| * bei Geburtsurkunde(n) und begl. Abschr. des Geburtseintrages/-registers bitte den GEBURTSNAMEN |
| * bei Eheurkunde(n) und begl. Abschr. des Heiratseintrages/-registers bitte den EHENAMEN |
| * bei Sterbeurkunde(n) und begl. Abschr. des Sterbeeintrages/-registers bitte den FAMILIENNAMEN des Verstorbenen |

Bearbeitungsdauer:

Vom Eingang der Urkundenanforderung im Standesamt bis zum Versand der Urkunde vergeht in der Regel eine Woche (Geldeingang vorausgesetzt).

Für Fragen stehen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen der Urkundenstelle zur Verfügung:

Frau Barnstorff	Tel. (0531) 470 22 90	Frau Körner	Tel. (0531) 470 37 24	Frau Anders	Tel. (0531) 470 25 62
Frau Dombrowski	Tel. (0531) 470 22 95	Frau Totzke	Tel. (0531) 470 31 34		